

16. Zum Begriff der Zwangslage im Sinne des § 879 Abj. 2 Nr. 4 ABGB. (Wuchertätbestand).

ABGB. § 879.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1941 i. E. R. (Kl.) w. L. (Bekl.). VIII 128/41.

- I. Landgericht Graz.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist die Tochter des im Februar 1932 verstorbenen Kaminfegermeisters Rudolf R. Der Beklagte hatte die mit dessen Tode frei gewordene Kaminfegerkonzession im Jahre 1932 von der Stadtgemeinde G. verliehen erhalten. Vor der Verleihung schloß er mit der Klägerin und ihrer Schwester Elisabeth St. den Vertrag vom 13. Juli 1932, wodurch er sich verpflichtete, diesen beiden Töchtern des verstorbenen Kaminfegermeisters eine monatliche Rente von je 100 S. zu bezahlen. Der Beklagte bezahlte diese Rente bis zum Oktober 1940, seit diesem Zeitpunkt leistete er jedoch keine Zahlungen mehr. Die Klägerin hat deshalb im Oktober 1940 Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an die

Klägerin auf ihre Lebenszeit eine monatliche Rente von 66,67 RM. zu bezahlen.

Das Erstgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus: Der Vater der Klägerin habe weder eine Witwe noch minderjährige Kinder hinterlassen; die Kaminfegermeisterkonzession sei daher mit seinem Tod erloschen. Der Beklagte, der sich schon in den Jahren 1930 und 1931 vergeblich um die Verleihung einer solchen Konzession beworben habe, habe am 23. Februar 1932 beim Stadtrat G. als Gewerbebehörde um die Verleihung der frei gewordenen Konzession R. S. nachgesucht. Da die Klägerin und ihre Schwester nach dem Tod ihres Vaters erwerbs- und mittellos gewesen seien, habe der Sachbearbeiter des Magistrats G., Stadtrat F., sich auf den Standpunkt gestellt, daß die durch den Tod des R. erledigte Konzession nur an einen Bewerber zu verleihen sei, der bereit sei, für den notwendigen Unterhalt der Klägerin und ihrer Schwester auf Lebenszeit aufzukommen. Der Beklagte habe sich dann in einem als Nachtrag zu seinem Gesuch bezeichneten Schreiben vom 24. März 1932 bereit erklärt, der Klägerin 25 v. H. seines Reineinkommens zu überlassen. Daraufhin habe der Magistrat G. in seiner Sitzung vom 30. Juni 1932 den Beschluß gefaßt, dem Beklagten die Konzession zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verleihen. Eine Bedingung oder Auflage, die beiden Töchter zu versorgen, sei in dem Beschluß nicht ausgesprochen gewesen. Die Ausfertigung des Konzessionsbescheides sei aber erst verfügt worden, nachdem der Beklagte den Vertrag vom 13. Juli 1932 vorgelegt hatte, in welchem er die Verpflichtung auf sich nahm, für den Fall der Verleihung der Konzession der Klägerin und ihrer Schwester einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je 100 S. zu bezahlen, „damit dieselben über die zum Leben unbedingt erforderlichen äußersten Existenzmittel verfügen“. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß der Beklagte sich in einer Zwangslage befunden habe. Der Magistrat habe nach der Gewerbeordnung nicht das Recht, die Verleihung davon abhängig zu machen, daß die Töchter des Ver-

storbenen vom künftigen Konzessionsinhaber versorgt würden. Dennoch habe Stadtrat F. die Verleihung der Konzession an den Beklagten unzulässigerweise vom Abschluß eines Versorgungsvertrages mit der Klägerin und ihrer Schwester abhängig gemacht. Daß sich der Beklagte aus freien Stücken, etwa aus rein sittlichen Gründen, zum Abschluß des Versorgungsvertrags erboten haben würde, sei nicht anzunehmen, auch gar nicht einmal behauptet. Das Berufungsgericht erklärt sodann, es sei zwar nicht festzustellen, daß dieses Verhalten des Stadtrats F. von der Klägerin veranlaßt worden sei, die Klägerin habe aber nach ihrer eigenen Angabe Kenntnis davon gehabt, daß der Stadtrat F. diese Bedingung gestellt habe; die Klägerin habe demnach Kenntnis davon gehabt, daß sich der Beklagte in der erwähnten Zwangslage befand, sie habe also unter Ausnutzung dieser Zwangslage den Versorgungsvertrag mit dem Beklagten abgeschlossen. Von einer Gegenleistung der Klägerin für die vom Beklagten übernommene Rentenzahlungsverpflichtung könne höchstens insoweit gesprochen werden, als die Klägerin im Vertrage sich verpflichtet habe, bei den bisherigen Kunden ihres Vaters für deren Verbleiben beim Beklagten zu werben. Der Wert dieser Bemühungen der Klägerin könne nicht so hoch angeschlagen werden, daß er zur Leistung des Beklagten in irgendeinem Verhältnis stehe; denn erfahrungsgemäß legten die Kunden in der Regel gar keinen Wert darauf, von welchem Kaminfegermeister sie bedient werden; es sei auch gar nicht behauptet, daß auch nur ein Kunde des verstorbenen K. sich geweigert hätte, sich künftig vom Beklagten bedienen zu lassen. Es ergebe sich ferner aus der Beweisaufnahme, daß die Klägerin und ihre Schwester überhaupt nur einen Teil der alten Kunden aufgesucht hätten, um sie für den Beklagten zu erhalten. Das Berufungsgericht kommt daher zu dem Ergebnis, daß sämtliche Voraussetzungen des § 879 Abs. 2 Nr. 4 ABGB. vorliegen, und bezeichnet den vom Beklagten mit der Klägerin und ihrer Schwester abgeschlossenen Versorgungsvertrag als nichtig. (Folgt Zurückweisung verfahrensrechtlicher Angriffe. Dann wird fortgefahren:)

Das Tatbestandsmerkmal der „Zwangslage“ taucht erst in der neuen österreichischen Wucherverordnung vom 12. Oktober 1914 auf. Das ältere österreichische Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 sprach von „Notlage“; wie auch das Wuchergesetz des Altreichs vom 24. Mai 1880 von „Notlage“ spricht, wobei es dann auch in dem Bürgerlichen

Gesetzbuch des Altreichs (§ 138 Abs. 2) geblieben ist. Dagegen ist in Österreich der in der Wucherverordnung von 1914 enthaltene Begriff der „Zwangslage“ im Jahre 1916 durch die III. Teilnovelle auch in den gesetzlichen Wucherbegriff des § 879 Abs. 2 Nr. 4 ABGB. übergegangen. Im Schrifttum sowie in der Rechtsprechung Österreichs besteht kein Streit darüber, daß durch die Ersetzung des Wortes „Notlage“ durch den Ausdruck „Zwangslage“ eine Erweiterung des Wuchertatbestandes beabsichtigt und herbeigeführt worden ist (vgl. Glaspach in der österr. GerZtg. 1915 S. 223; Sadl a. a. O. 1919 S. 313). Es braucht sich hier nämlich nicht um eine das wirtschaftliche Bestehen bedrohende Notlage zu handeln. Das österreichische Gesetz umfaßt vielmehr alle Fälle, in denen die besonderen Verhältnisse dem Verwucherten nur die Wahl lassen, entweder auf einen drückenden Vertrag einzugehen oder einen noch größeren Nachteil zu erleiden (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Wien vom 3. Juni 1930 ZentrBl. 1930 Nr. 266). Das geltende österreichische Recht setzt also auf Seite des Verwucherten keinen Zustand voraus, der einem wirklichen Notstande gleichkäme oder ähnlich wäre. Vielmehr wird, wie Löffler (österr. GerZtg. 1915 S. 11) zutreffend sagt, nach dem geltenden österreichischen Recht nicht mehr bloß der wirtschaftlich Schwache, sondern schon der bei dem einzelnen Geschäftsabluß Schwächere geschützt. Von dieser Begriffsbestimmung aus ergibt sich im vorliegenden Falle die Richtigkeit der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich bei Abschluß des Versorgungsvertrags vom 13. Juli 1932 in einer Zwangslage befunden hat. Zur Begründung dieser Annahme genügt die im Berufungsurteil getroffene Feststellung, daß der Beklagte, wenn er seine Bewerbung um die Konzession R. nicht als aussichtslos aufgeben wollte, sich zum Abschluß des Versorgungsvertrages entschließen mußte; oder, mit anderen Worten, daß der Beklagte nur die Wahl hatte, entweder den drückenden Versorgungsvertrag einzugehen oder den noch größeren Nachteil zu erleiden, auf die Erlangung der Konzession R. verzichten zu müssen. Der Umstand, daß der Beklagte damals ein festes Anstellungsverhältnis als Rauchfangkehrergehilfe hatte, sich also in keiner sein wirtschaftliches Bestehen bedrohenden Notlage befand, steht nach dem Gesagten der Annahme einer Zwangslage nicht entgegen. Ebensowenig kann die Annahme einer Zwangslage von der Revision bekämpft werden mit dem Einwande, der Beklagte

habe damals ja auch noch mit der Erteilung der Rauchfangkehrerkonzession M. rechnen können, da seine Berufung gegen den in jener Sache ergangenen abschlägigen Bescheid des Magistrats noch nicht erledigt gewesen sei. Denn die Aussicht des Beklagten, die durch den Tod des M. erledigte Konzession doch noch verliehen zu erhalten, war nur gering, da, wie das Berufungsgericht aus den Akten des Gewerbeamts feststellt, die Rauchfangkehrergenossenschaft sich gegen die Verleihung ausgesprochen hatte. Dagegen hatte die Rauchfangkehrergenossenschaft zu dem Gesuch des Beklagten um Verleihung der Konzession K. ihre ablehnende Stellungnahme fallen gelassen, so daß für den Beklagten die Erlangung dieser Konzession in greifbare Nähe gerückt war, wenn er dem Drucke nachgab, der auf ihn zur Übernahme der Versorgung der K. sehen Töchter ausgeübt wurde. Unzutreffend ist es auch, wenn die Revision meint, von einer Zwangslage könne deshalb nicht gesprochen werden, weil ja der Zeuge Gemeinderat H. die Frau des Beklagten dahin aufgeklärt habe, daß der Beklagte den Versorgungsvertrag „nicht abschließen müsse“. Die Revision unterläßt es nämlich hinzuzufügen, daß es in der Zeugenaussage des H. dann weiter heißt: „Die Frau des Beklagten erwiderte mir darauf, sie fürchte, daß sie im Falle des Nichtabschlusses des Versorgungsvertrages die Konzession nicht bekommen würden.“ Hier tritt also die Einwirkung des von dem Sachbearbeiter des Gewerbeamts ausgeübten Druckes auf die Entschliebung des Beklagten klar zutage. Böllig unrichtig ist es ferner, wenn an einer anderen Stelle der Revisionschrift das Bestehen einer Zwangslage des Beklagten deshalb verneint wird, weil er sich früher einmal mit einem monatlichen Einkommen von 300—400 S. für zufrieden gestellt erklärt habe, „und weil es daher selbstverständlich und begreiflich sei, wenn er nun bei einer Konzessionsverleihung, mit der ein monatliches Bruttoeinkommen von 1400 S. verbunden sei, gerne und ohne einen besonderen Druck aus sozialen und ethischen Erwägungen der Klägerin eine Rente von 100 S. ausgesetzt habe“. Das zweite ist eine Behauptung der Revision, die im vollen Widerspruch steht zu den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Das erste aber, daß nämlich der Beklagte früher sich in Verhältnissen befand, die ihm schon ein Einkommen von 300—400 S. als verdienstlos erscheinen ließen, schließt die Annahme, er habe nicht freiwillig, sondern nur unter dem Druck, daß sonst sein Gesuch

wiederum abgelehnt werde, die Versorgungsverpflichtung gegenüber der Klägerin übernommen, nach dem oben Gesagten selbst dann nicht aus, wenn er ohne Gefährdung seines wirtschaftlichen Bestehens in der Lage war, aus dem zu erwartenden Einkommen die Unterhaltszahlungen an die Klägerin zu leisten. Als abwegig muß schließlich auch das Vorbringen der Revision bezeichnet werden, der Versorgungsvertrag könne schon deshalb nicht wegen Ausnützung einer Zwangslage angefochten werden, weil der Vertrag in der Kanzlei des den Beklagten vertretenden Anwalts geschlossen worden sei, „der ja gewiß den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn auch nur das geringste Anstößige zu erkennen gewesen wäre“. Hierbei überzieht die Revision, daß unter den gegebenen Verhältnissen der Anwalt des Beklagten sich in der gleichen Zwangslage befand, da nämlich sein Auftraggeber entweder auf die Erlangung der Konzession überhaupt verzichtete oder den lästigen Versorgungsvertrag abschließen mußte.

Zum Wuchertatbestande des § 879 Abs. 2 Nr. 4 WGB. gehört, daß die Zwangslage des Bewucherten von dem anderen Vertragspartner ausgebeutet worden ist. Dazu genügt es nach der Rechtsprechung, wenn die Zwangslage dem anderen Vertragspartner bekannt war oder offenbar aus den Umständen auffallen mußte (§ 3. VIII Nr. 181). Das Berufungsgericht stellt auf Grund der eigenen Angabe der Klägerin fest, diese habe gewußt, daß der Stadtrat F. dem Beklagten gegenüber die Erteilung der Konzession vom Abschluß des Versorgungsvertrags abhängig gemacht hat, und folgert daraus, der Klägerin sei bekannt gewesen, daß der Beklagte sich in einer Zwangslage befand. Daß die gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten verfahrensrrechtlichen Rügen der Revision unbegründet sind, ist schon früher dargetan worden. Die von der Revision erhobene sachliche Rüge, diese Ausführungen des Berufungsgerichts seien ungenügend, um damit eine „Ausbeutung“ der Zwangslage zu begründen, wird von der Revision nicht weiter ausgeführt. Der erkennende Senat erachtet aus den vorstehend angegebenen Gründen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Ausbeutung vorliege, als frei von Rechtsirrtum.

Zur Wichtigkeit des wucherischen Geschäfts ist nach § 879 Abs. 2 Nr. 4 WGB. außer der Ausbeutung der Zwangslage des Bewucherten durch den anderen Vertragspartner noch weiter

erforderlich, daß der andere Vertragspartner sich für seine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zum Wert der Leistung in auffallendem Mißverhältnis steht. Das Berufungsgericht bejaht dieses Mißverhältnis. Es erklärt, daß, wenn man überhaupt von einer Gegenleistung der Klägerin sprechen könne, diese höchstens darin bestanden habe, daß sie sich im Verträge verpflichtete, bei den bisherigen Kunden ihres Vaters für deren Verbleiben beim Beklagten zu werben. Der Wert dieser Bemühungen der Klägerin könne aber nicht so hoch angeschlagen werden, daß er zu den großen, vom Beklagten übernommenen Leistungen — die vom Beklagten bis September 1940 an die Klägerin und an ihre Schwester gezahlten Renten beliefen sich auf je 9900 E. (= 6600 RM.) — in irgendeinem Verhältnis stände. Die geringe Bewertung der Bemühungen der Klägerin begründet das Berufungsgericht damit, daß die Kunden erfahrungsgemäß in der Regel keinen Wert darauf legten, von welchem Kaminfeger sie bedient werden, und daß gar nicht behauptet worden sei, daß auch nur ein Kunde des K. sich geweigert habe, sich künftig vom Beklagten bedienen zu lassen, sowie damit, daß von der Klägerin und ihrer Schwester überhaupt nur ein Teil der alten Kunden besucht worden sei, um sie für den Beklagten zu erhalten. Die Revision bemängelt diese Ausführungen des Berufungsgerichts als auf unrichtiger rechtlicher Beurteilung beruhend. Sie behauptet, die von der Klägerin in § 4 des Versorgungsvertrags übernommene Kundenwerbung sei in Anbetracht des Umstands, daß damals die Hauseigentümer in G. ihren Kaminfeger frei wählen konnten, ein entsprechendes Entgelt und eine für die Sicherung des Einkommens aus der Verleihung wesentliche Voraussetzung gewesen; sie bemerkt, daß es der Klägerin ja auch freigestanden hätte, die Kunden ihres verstorbenen Vaters zu veranlassen, sich an einen anderen Kaminfeger und nicht an den Beklagten zu wenden, und erklärt schließlich, daß der zwischen der Klägerin und dem Beklagten abgeschlossene Versorgungsvertrag keineswegs ein unentgeltlicher Vertrag gewesen sei und daß auch von einem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht gesprochen werden könne. Diejem Revisionsangriff muß der Erfolg ebenfalls versagt bleiben. Die Frage, ob dieser Vertrag nicht sogar als ein unentgeltlicher und deshalb der Schenkungsform bedürftiger Vertrag anzusehen ist, läßt das Berufungsgericht ausdrücklich dahingestellt. Daher besteht auch für

den erkennenden Senat keine Notwendigkeit, auf diese Frage einzugehen. Dagegen entscheidet das Berufungsgericht die Frage, ob ein auffallendes Mißverhältnis zwischen der Leistung des Beklagten und der Gegenleistung der Klägerin besteht, in bejahendem Sinne; die hierfür vom Berufungsgericht gegebene Begründung ist eingehend und überzeugend und läßt einen Rechtsirrtum nirgends erkennen. Daß die Klägerin sich des Mißverhältnisses zwischen ihrer eigenen Leistung und derjenigen des Beklagten auch bewußt war, ist zwar im Berufungsurteil nicht ausdrücklich festgestellt; es ergibt sich aber aus dem Zusammenhange, daß das Berufungsgericht von einer solchen Annahme ausgeht. Damit erweist sich also, daß im vorliegenden Falle die sämtlichen Tatbestandsmerkmale des § 879 Abs. 2 Nr. 4 ABGB. sowohl nach der sachlichen wie nach der persönlichen Seite gegeben sind. Aber auch wenn die Klägerin sich des Mißverhältnisses zwischen ihrer eigenen Leistung und derjenigen des Beklagten bei Abschluß des Vertrages nicht bewußt gewesen sein sollte, würde es jedem gesunden Volksempfinden widersprechen, wenn sie jetzt, nachdem dieses Mißverhältnis durch den Rechtsstreit klargestellt worden ist, noch weiter Rechte aus dem Vertrage herleiten wollte. Die Klage wäre also auch dann unbegründet.